

Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis: Ist das examensrelevant oder kann das weg?

*Wiss. Mitarbeiter Felix Dörr, B.Sc., Leipzig**

I. Einleitung	33
II. Grundverständnis	34
1. Rechtsnatur	34
2. Wirkung und Zweck von Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis	36
III. Tatbestandsvoraussetzungen	37
1. Vertragsschluss.....	37
2. Abgrenzung: kausales Schuldanerkenntnis	38
3. Exkurs: Vertragsschluss durch Aufrechnungserklärung?	39
4. Form und Erteilung.....	39
5. Wirksamkeitsmängel.....	40
IV. Rechtsfolgen	40
V. Weitere Abgrenzungsfragen	41
1. Zeugnis gegen sich selbst.....	41
2. Anerkenntnis gem. § 307 S. 1 ZPO.....	41
3. Negatives Schuldanerkenntnis nach § 379 Abs. 2 BGB	41
VI. Fazit.....	42

I. Einleitung

Das Schuldversprechen und das Schuldanerkenntnis fristen ein Schattendasein in der juristischen Ausbildung. Hat man sich in der Schuldrecht-BT-Vorlesung erfolgreich durch Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht gekämpft, werden §§ 780, 781 BGB nur noch rudimentäre Aufmerksamkeit geschenkt. Das liegt aber nicht nur daran, dass es sich bei Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis um keine typischen – sofern es diese überhaupt gibt – „Klausurklassiker“ handelt, sondern vor allem auch an der gesetzgeberischen Ausgestaltung der Rechtsinstitute. Bereitet der Wortlaut der §§ 780, 781 BGB beim ersten Lesen noch Kopfschmerzen, fällt beim zweiten Lesen doch schnell auf, dass Schuldversprechen (§ 780 BGB) und Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) inhaltlich deckungsgleich sind, es folglich keine Unterschiede zwischen den Normen gibt. Es macht keinen materiellen Unterschied, ob sich jemand beispielsweise zu einer Zahlung verpflichtet oder ob eine Zahlungsschuld anerkannt wird. In der Praxis verschmelzen Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis unter gemeinsamer

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Institut für ausländisches und europäisches Privat- und Verfahrensrecht an der Universität Leipzig sowie Rechtsreferendar am Landgericht Leipzig.

Zitation der §§ 780, 781 BGB zu einem einheitlichen abstrakten Schuldvertrag.¹ Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher für Versprechen und Anerkenntnis gleichermaßen.²

All dies verwirrt den Studenten, hat der denn noch nicht einmal verstanden, warum diese Rechtsinstitute im Gesetz stehen, was deren Ratio ist. Nach der ersten Begegnung ist er deshalb geneigt, §§ 780, 781 BGB den Stempel „zu abstrakt“, „inhalsleer“ oder „unwichtig“, weil „zu kompliziert“, aufzudrücken.³ Um indes direkt die im Titel aufgeworfene pointierte Frage zu beantworten, handelt es sich beim Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis ausweislich fast aller Prüfungsordnungen um eine examensrelevante Materie.⁴ In der Tat eignet sich das Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis hervorragend, um den so oft zitierten „Erstsemesterstoff“ bestehend aus Vertragsschluss, Willensmängel, Unwirksamkeitsgründe, Trennungs- und Abstraktionsprinzip usw. auf Examensniveau in – vermeintlich – unbekanntem Gewand schriftlich oder auch mündlich abzufragen. Der Beitrag versucht, Licht ins Dunkel der §§ 780, 781 BGB zu bringen und will aufzeigen, dass auch hier das bekannte Systemverständnis zum Tragen kommt, angewendet und trainiert werden kann.

II. Grundverständnis

1. Rechtsnatur

Für das Verständnis des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses ist das Nachvollziehen seiner Rechtsnatur von elementarer Bedeutung.

Gesetzlich ausgestaltet ist in Form von §§ 780, 781 BGB das sog. abstrakte (auch: konstitutive oder selbstständige) Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis. Aufgrund der Privatautonomie kann bekanntermaßen ein jeder – vorbehaltlich einer etwaigen Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit – Verpflichtungen jedweden Inhalts eingehen. Hierin liegt die Wurzel des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses. Es begründet konstitutiv eine neue, selbstständige Verpflichtung (Beispiel: A anerkennt, B 1.000 € zu schulden. Einzig aufgrund dieses Schuldanerkenntnisses kann B gegen A vor Gericht Zahlung i.H.v. 1.000 € verlangen). Bevor sich aber der Frage gewidmet wird, wieso man eine derartige Verpflichtung eingehen sollte, gilt es, sich Klarheit über die Rechtsnatur des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses zu verschaffen.

Beim Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis handelt es sich um ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft. Rechtsgeschäfte sind Zuwendungsgeschäfte, weil sie eine Vermögensverschiebung bezwecken.⁵ Jede Zuwendung hat dabei einen Zweck⁶, einen Rechtsgrund (*causa*). Bei bekannten schuld-

¹ Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, Vorb. §§ 780–782 Rn. 6; Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 780 Rn. 1.

² Siehe exemplarisch die einheitliche Kommentierung von Häuser/Welter, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 11/3, 13. Aufl. 2012, § 781.

³ Ähnlich Dastis, JuS 2018, 330 (330).

⁴ § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Zweiter Spiegelstrich JAPO (Baden-Württemberg); § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 lit. b JAPO (Bayern); § 3 Abs. 3 Nr. 1 lit. a JAO (Berlin); § 3 Abs. 4 Nr. 1 lit. a BbgJAO (Brandenburg); § 2 Abs. 1 Nr. 16 Prüfungsgegenstände-Verordnung (Bremen); § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. b lit. bb Prüfungsgegenständeverordnung (Hamburg); § 11 Abs. 2 Nr. 1 lit. a 3. Spiegelstrich JAPO M-V (Mecklenburg-Vorpommern); § 16 Abs. 1 Nr. 3 NJAVO (Niedersachsen); § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 lit. b JAG NRW (Nordrhein-Westfalen); Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a JAPO A.I.3. (Rheinland-Pfalz); § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 lit. b lit. bb JAG (Saarland); § 14 Abs. 1 und 3 Nr. 1 lit. c lit. pp SächsJAPO (Sachsen); § 14 Abs. 2 Nr. 1 lit. c JAPrVO (Sachsen-Anhalt); Anlage zu § 3 Abs. 2 JAFO Nr. 1 lit. d lit. pp (Schleswig-Holstein); § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 2 lit. b lit. bb ThürJAPO (Thüringen); einzig in Hessen sind §§ 780, 781, 782 BGB vom Prüfungsstoff ausgenommen gem. § 7 Nr. 2 lit. b JAG.

⁵ Siehe zum Folgenden Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 4. Aufl. 1992, § 12 S. 152 ff.

⁶ Damit ist insbesondere nicht die Motivation hinter dem jeweiligen Abschluss des Rechtsgeschäfts zu verstehen, siehe Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 4. Aufl. 1992, § 12 S. 158.

rechtlichen Rechtsgeschäften wie dem Kaufvertrag wird eine Forderung zugewendet (Anspruch auf Lieferung/Kaufpreiszahlung). Das BGB hat sie typischerweise als kausal ausgestaltet. Damit ist gesagt, dass sie den (Rechts-)Grund der Zuwendung in sich selbst tragen. Es ist niemand verpflichtet, etwas zu verkaufen. Eine wie auch immer geartete Kondiktion „des Kaufvertrags“ mit der Begründung, es bestand keine Pflicht zum Abschluss des Kaufvertrags, ist – selbstverständlich – ausgeschlossen. Es ist banal, aber der Zweck des Kaufvertrags ist unmittelbarer Bestandteil der Einigung.

Daneben kennt das BGB abstrakte Rechtsgeschäfte. Um im schuldrechtlichen Kontext zu bleiben und damit den Blick zu schärfen, soll hierfür die Abtretung gem. § 398 BGB bemüht werden.⁷ Als Verfügung ist die Abtretung einer Forderung ein abstraktes Rechtsgeschäft, mithin ein Vertrag.⁸ Die Zuwendung besteht in der Übertragung der Forderung. Das abstrakte Rechtsgeschäft trägt seinen Zweck (*causa*) aber nun nicht in sich, sondern außerhalb seiner selbst. Der Rechtsgrund der Abtretung ist die Erfüllung des Grundgeschäfts, welches regelmäßig einen Forderungskauf darstellt.⁹ Im Forderungskaufvertrag verpflichtet sich der Zedent zur Erfüllung desselben (*solvendi causa*), mithin zur Abtretung der Forderung. Fehlt dieser Zweck (= der Rechtsgrund) der Abtretung, bestand keine Verpflichtung zur Abtretung und der Zessionär darf die Forderung nicht behalten. Ein finales Verfügungsgeschäft im „luftleeren Raum“ gibt es insoweit folglich nicht. Es besteht ein Anspruch aus §§ 812 ff. BGB.

Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis stellen nun eine Ausnahme von diesem Konzept dar: Sie sind als abstrakte Schuldverträge ausgestaltet. Auch der Kaufvertrag ist ein Schuldvertrag, nur eben – wie gesehen – ein kausaler. Dem abstrakten Schuldvertrag wohnt sein Rechtsgrund gerade nicht selbst inne. Vielmehr bedarf es der Vereinbarung eines gesonderten Grundgeschäfts als *causa*. Rechtsgrund des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses ist dabei nicht die versprochene/ anerkannte Forderung selbst,¹⁰ sondern vielmehr die von den Parteien (konkludent) getroffene Zweckabrede, ein Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis zu erteilen.¹¹ Man kann hier die Parallele zu der aus dem Kreditsicherungsrecht bekannten Sicherungsabrede ziehen, die den Rechtsgrund für die Bestellung der Sicherheit (z.B. Sicherungsübereignung) darstellt.¹²

Nach Maßgabe des Abstraktionsprinzips begründet das Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis ungeachtet der (Un-)Wirksamkeit seines Grundgeschäfts die oben bereits skizzierte neue, selbstständige Verpflichtung.¹³ Fehlt der Rechtsgrund des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses, liegen die Voraussetzungen der Kondiktion vor. Die Parteien werden aber im Regelfall den versprochenen/ anerkannten Anspruch ihrer Abrede zugrunde legen, sodass die Voraussetzungen der §§ 812 ff. BGB vorliegen, wenn die Forderung nicht bestand.¹⁴ Durch § 812 Abs. 2 BGB wird insoweit ausdrücklich klargestellt, dass das erlangte Etwas auch das Anerkenntnis einer Forderung sein kann. Diese gesamte Konstruktion leuchtet sogleich ein, wenn man sich den Sinn des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses vergegenwärtigt.

⁷ Prominentestes Beispiel eines abstrakten Rechtsgeschäfts ist die Übereignung nach § 929 S. 1 BGB.

⁸ Grüneberg, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 398 Rn. 2.

⁹ Grüneberg, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 398 Rn. 2.

¹⁰ BGH NJW 2005, 1576 (1578); BGH, Urt. v. 17.3.2009 – XI ZR 124/08 = BeckRS 2009, 10670 Rn. 14.

¹¹ Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 780 Rn. 47; Häuser/Welter, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 11/3, 13. Aufl. 2012, § 781 Rn. 33; Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 780 Rn. 40; Lorenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2, Halbbd. 2, 13. Aufl. 1994, § 68 I 4 b) S. 155; Lorenz, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2007, § 812 Rn. 15; Zeiss, AcP 164 (1964), 50 (71).

¹² Lorenz, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2007, § 812 Rn. 15.

¹³ Häuser/Welter, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 11/3, 13. Aufl. 2012, Vorb. §§ 780 ff. Rn. 3.

¹⁴ Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 780 Rn. 47; Lorenz, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2007, § 812 Rn. 15; Kratz, RNotZ 2021, 1 (4).

2. Wirkung und Zweck von Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis

Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis bewirken eine Beweislastumkehr und damit einhergehend eine erleichterte Rechtsverfolgung für den Gläubiger.¹⁵ Nach der beweisrechtlichen Grundregel muss derjenige, der sich auf ihm günstige Umstände beruft, deren Vorliegen darlegen und beweisen.¹⁶ Macht A gegen B klageweise eine Kaufpreiszahlungsforderung geltend, so muss A das Zustandekommen des Kaufvertrags und die Fälligkeit der Forderung darlegen und beweisen. Dies kann sich u.U. als schweres Unterfangen erweisen, erhebt beispielsweise der Vertragsgegner die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, nimmt er die Kaufsache wegen vermeintlicher Mängelhaftigkeit nicht an usw. Macht A nun gegen B eine Zahlungsforderung aufgrund eines Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses geltend, muss er lediglich dessen Bestand beweisen.¹⁷ Im Idealfall hält er hierfür ein – wie von §§ 780, 781 BGB vorausgesetztes – Schriftstück in der Hand und der Beweis wird ihm leichter gelingen. Jetzt ist es B, der im Rahmen der dann von ihm erhobenen Bereicherungseinrede aus § 821 BGB das Fehlen des Rechtsgrundes, d.h. das Fehlen der Verpflichtung zur Erteilung des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses nachweisen muss.¹⁸ Die ganze Beweislast hat sich damit einmal komplett umgedreht.

Vor diesem Hintergrund ist der Zweck des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses zu verstehen. Der Hauptzweck besteht in der Sicherung von Forderungen, die aus einem anderen Rechtsverhältnis hervorgehen.¹⁹ Oftmals besteht zwischen den Parteien des abstrakten Schuldvertrags bereits ein Schuldverhältnis, aus dem eine Forderung resultiert. Neben dieser Forderung soll nach dem Parteiwillen die selbstständige Forderung aus dem Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis verstärkend hinzutreten.²⁰ Als zugängliches Beispiel kann hierfür die Sicherung von Krediten durch die Bestellung von Grundpfandrechten angeführt werden. Zur Sicherung ihres Darlehensrückzahlungsanspruchs aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB lässt sich die Bank (Sicherungsnehmerin) vom Kreditnehmer (Sicherungsgeber) regelmäßig eine Grundschuld bestellen. Dabei kommt es nicht selten vor, dass der Sicherungsgeber die persönliche Haftung übernimmt und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Diese Erklärung des Sicherungsgebers legt die h.M. materiell-rechtlich regelmäßig als abstrakte Schuldverpflichtung nach §§ 780, 781 BGB aus.²¹ Sie dient der Bank als verstärkende Sicherheit im Sinne der vorstehend ausgeführten erleichterten gerichtlichen Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen.

Neben dieser Sicherungswirkung kann der Zweck des Schuldversprechens aber auch ganz einfach darin liegen, jemanden, ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Schuld, eine wirtschaftlich völlig neue Forderung einzuräumen.²² Gleichwohl dies häufig schenkweise geschieht, werden die wenigen Menschen so altruistisch sein und anderen „einfach so“ Forderungen gegen sie schenken.²³

¹⁵ Albers, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.10.2024, § 780 Rn. 4, 34 f.; Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 781 Rn. 6; Stadler, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, §§ 780, 781 Rn. 5, 14.

¹⁶ Statt aller Prütting, in: MüKo-ZPO, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, § 286 Rn. 117.

¹⁷ BGH NJW-RR 1991, 178 (179).

¹⁸ OLG Naumburg OLG-NL 2000, 121 (123 f.); siehe hierzu auch Linardatos, JA 2025, 617 (617 f.).

¹⁹ Albers, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.10.2024, § 780 Rn. 26.

²⁰ Albers, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.10.2024, § 780 Rn. 26; Stadler, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, §§ 780, 781 Rn. 10.

²¹ BGHZ 98, 256 (259); BGH NJW 1991, 286 (286); BGH NJW 1992, 971 (972); Kindl, in: Saenger, ZPO, Kommentar, 10. Aufl. 2023, § 794 Rn. 34; Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 781 Rn. 19.

²² Albers, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.10.2024, § 780 Rn. 29.

²³ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 19. Aufl. 2025, § 56 Rn. 3.

So ging es beispielsweise in einem Fall, den das OLG Zweibrücken zu entscheiden hatte, darum, eine Strafanzeige durch Erteilung eines Schuldanerkenntnisses abzuwenden.²⁴

III. Tatbestandsvoraussetzungen

1. Vertragsschluss

Nicht nur stehen §§ 780, 781 BGB im zweiten Buch unter dem achten Abschnitt „einzelne Schuldverhältnisse“, auch spricht ihr Wortlaut ausdrücklich von der „Gültigkeit eines Vertrags“. Konkret ist das Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis ein einseitig verpflichtender Vertrag.²⁵ Damit ist klar: Für den Vertragsschluss bedarf es zweier korrespondierender Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme nach §§ 145 ff. BGB. Der Vertrag wird dabei in den meisten Fällen durch schlüssiges Verhalten der Parteien geschlossen.²⁶ Der Zugang der Annahmeerklärung ist nach § 151 S. 1 BGB regelmäßig entbehrlich.²⁷ Die Normen des Allgemeinen Teils finden folglich ganz gewöhnlich Anwendung. Stellvertretung ist möglich.²⁸ Auch können die Willenserklärungen bedingt oder befristet abgegeben werden.²⁹ Schließlich kommt auch ein Widerrufsrecht in Betracht, wenn es sich bei den Parteien um Verbraucher und Unternehmer handelt.³⁰

Auch wenn die in § 780 BGB angesprochene „Leistung“ im Gros der Fälle eine Zahlung einer bestimmten Geldsumme sein wird, kann Vertragsgegenstand jede beliebige Leistung i.S.d. § 241 Abs. 1 BGB sein.³¹

Wie bei jedem Vertragsschluss gilt es auch hier – zumindest gedanklich – im Rahmen der Vertragsauslegung zu prüfen, ob sich die Parteien erstens überhaupt rechtsgeschäftlich binden oder nur eine tatsächliche Wissenserklärung abgeben wollen.³² Ob der Parteiwille zweitens gerade darauf gerichtet ist, dass eine neue, abstrakte Schuld begründet werden und sich der Gläubiger für die Durchsetzung der Forderung einzig auf das Versprechen/Anerkenntnis berufen soll, muss ebenfalls im Wege der Vertragsauslegung nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB) ermittelt werden.³³ Den Ausgangspunkt der Auslegung bildet dabei der Wortlaut der Erklärung.³⁴ Ist darin unter anderem von *Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis* die Rede, kann dies ein (mehr oder weniger starkes) Indiz sein.³⁵ Am Wortlaut darf aber nicht festgehalten werden. Vielmehr ist der Zweck der Erklärungen ein wesentliches Kriterium für die Ermittlung des Parteiwillens: Zielen die Parteien darauf ab, dem Gläubiger eine erleichterte Rechtsverfolgung zu gewähren, sind §§ 780, 781 BGB einschlägig.³⁶ Daneben

²⁴ OLG Zweibrücken, Urt. v. 14.11.1974 – 2 U 61/74 = BeckRS 1974, 553.

²⁵ Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 780 Rn. 1.

²⁶ Siehe hierzu BGH NJW 1976, 567 (577); BGH NJW 1991, 228 (229).

²⁷ OLG Koblenz NJW-RR 2010, 861.

²⁸ BGH NJW 2007, 1813.

²⁹ BGHZ 124, 263 (269); Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 780 Rn. 5.

³⁰ OLG Hamm BKR 2015, 516; Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 781 Rn. 10.

³¹ Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 781 Rn. 7; Schreiber, Jura 2014, 28 (29).

³² Siehe hierzu BGHZ 66, 250 (253 ff.); Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, Vorb. §§ 780–782 Rn. 14; Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025, § 52 Rn. 10.

³³ Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 780 Rn. 9, 17; Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, Vorb. §§ 780–782 Rn. 14.

³⁴ Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 780 Rn. 17.

³⁵ Vgl. LG Berlin NJW 2005, 993.

³⁶ Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 85. Aufl. 2026, § 781 Rn. 6.

können ferner die Interessenlage der Beteiligten sowie etwaige Vorverhandlungen oder auch andere außerhalb der Urkunde liegende Umstände von Bedeutung für die Auslegung sein.³⁷

2. Abgrenzung: kausales Schuldanerkenntnis

In diesem Zusammenhang ist das abstrakte Schuldanerkenntnis vom kausalen (auch: deklaratorisches oder bestätigendes) Schuldanerkenntnis abzugrenzen. Das kausale Schuldanerkenntnis ist gesetzlich nicht geregelt. Es soll im Gegensatz zum abstrakten Schuldanerkenntnis gerade keine neue, selbständige Verpflichtung begründen.³⁸ Seine Funktion liegt darin, den Bestand eines zwischen den Parteien streitigen Schuldverhältnisses in seiner Gänze oder auch nur in einzelnen Punkten festzulegen, es mithin Streit und Ungewissheit zu entziehen.³⁹ In seinem Zweck ähnelt es dem Vergleich (§ 779 BGB).⁴⁰ Mit einem kausalen Schuldanerkenntnis beabsichtigen die Parteien eine gewisse Streitbeilegung. Während der Vergleich aber ein gegenseitiges Nachgeben beinhaltet, gibt beim kausalen Schuldanerkenntnis bloß eine Seite nach.⁴¹ Dieser Punkt ist bei der Auslegung zu berücksichtigen.

Auch das kausale Schuldanerkenntnis ist ein aus zwei korrespondierenden Willenserklärungen bestehendes Rechtsgeschäft (§ 311 Abs. 1 BGB), wobei §§ 780, 781 BGB weder direkt noch analog Anwendung finden.⁴² Deshalb bedarf es nicht der Form des § 781 S. 1 BGB.⁴³ Die mitunter schwierige Abgrenzung vom abstrakten Schuldanerkenntnis erfolgt durch Auslegung der Parteabrede.⁴⁴ Ausschlaggebend für die Auslegung ist dabei der Zweck des Anerkenntnisses: Kommt es den Parteien gerade darauf an, eine neue, abstrakte Schuld zu begründen, um den von ihnen verfolgten Zweck (regelmäßig die Klageerleichterung) zu erreichen, liegt eher kein kausales, sondern ein abstraktes Anerkenntnis vor.⁴⁵ Eine Vermutung zugunsten des kausalen oder abstrakten Schuldanerkenntnisses existiert aber nicht.⁴⁶ Ist der Grund der Verpflichtung in der Urkunde genannt, soll dies als Indiz für ein kausales Schuldanerkenntnis gelten (Beispiel: A anerkennt, B 1.000 € als Kaufpreis zu schulden.).⁴⁷ Wegen der weitreichenden Wirkungen des kausalen Anerkenntnisses ist bei der Annahme desselben aber Zurückhaltung geboten.⁴⁸

Rechtsfolgenseitig bewirkt das kausale Schuldanerkenntnis nämlich einen umfassenden und endgültigen Verzicht auf sämtliche (zumindest bekannte) Einwendungen durch den Schuldner.⁴⁹ Dies ist denklogische Konsequenz der Rechtsnatur des kausalen Schuldanerkenntnisses als schuldbestätigender Feststellungsvertrag. Ferner ist das kausale Schuldanerkenntnis – selbstverständlich –

³⁷ BGH NJW 1995, 1391 (1392); OLG Koblenz NJW-RR 2015, 950 (950).

³⁸ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 19. Aufl. 2025, § 56 Rn. 13; Stadler, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, §§ 780, 781 Rn. 18.

³⁹ BGH NJW 1995, 960 (961); Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 781 Rn. 3.

⁴⁰ BGHZ 66, 250 (255); BGH NJW 1984, 799 (799).

⁴¹ Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 781 Rn. 13.

⁴² Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 781 Rn. 45.

⁴³ H.M.: OLG Naumburg NJW-RR 1995, 154; Albers, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.10.2024, § 781 Rn. 21; Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 781 Rn. 3; a.A. Ehmann, WM 2007, 329 (333) m.w.N.

⁴⁴ Siehe hierzu sowie zu Auslegungskriterien BAG NJW 2005, 3165.

⁴⁵ Bork, in: juris PraxisKommentar BGB, 10. Aufl. 2023, § 781 Rn. 2; Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, Vorb. §§ 780–782 Rn. 15.

⁴⁶ Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 781 Rn. 48.

⁴⁷ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 19. Aufl. 2025, § 56 Rn. 14. Siehe aber hierzu instruktiv OLG Hamburg, Urt. v. 15.11.2016 – 10 U 4/16, Rn. 45 (juris), wo zwar der Schuldgrund (als Darlehen) genannt wurde, der Zweck der Abrede aber auf ein abstraktes Schuldanerkenntnis gerichtet war.

⁴⁸ Vgl. BGH NJW 1984, 799; BGH NJW-RR 1988, 962.

⁴⁹ BGH NJW 1984, 799 (799); Staudinger, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024, § 781 Rn. 8.

nicht kondizierbar. Deshalb stellt sein Abschluss im Vergleich zum abstrakten Schuldanerkenntnis für den Schuldner auch eine deutliche höhere Gefahr dar.⁵⁰

3. Exkurs: Vertragsschluss durch Aufrechnungserklärung?

Um eine im Schrifttum bisher wenig beachtete Konstellation handelt es sich bei der Frage, inwiefern durch die Abgabe einer Aufrechnungserklärung ein (kausales) Schuldanerkenntnis zustande kommen kann. Dabei kommt der folgende Sachverhalt nicht selten vor:⁵¹ Kläger K nimmt den Beklagten B klageweise auf Darlehensrückzahlung in Anspruch. B rechnet außerprozessual mit einer Schadensersatzforderung auf. In der Folge wird K schriftsätzlich vortragen, dass die Schadensersatzforderung nicht besteht, B aber gleichwohl aufgrund der Aufrechnung die streitige Darlehensrückzahlungsforderung des K (ganz oder teilweise) anerkannt hat und deshalb entsprechend zu verurteilen ist. Das Vorbringen des K leuchtet zunächst auch ein.⁵²

Bei näherer Untersuchung liegt aber kein kausales Anerkenntnis vor. Wie bereits ausgeführt ist auch das kausale Schuldanerkenntnis ein Vertrag. B könnte folglich durch Abgabe der Aufrechnungserklärung K den Abschluss eines Anerkenntnisvertrags angetragen haben. Die lässt sich zunächst bejahen. Allerdings sah sich B nur bereit, die Darlehensforderung des K anzuerkennen, wenn K auch die Schadensersatzforderung des B anerkennt. Jene Forderung des B ist ja ebenfalls gerade streitig. Letztlich gelten für den Vertragsschluss die Vorschriften des Allgemeinen Teils. Ein Schweigen des K hinsichtlich des Angebots auf Abschluss eines Anerkenntnisvertrags in Gestalt der Aufrechnungserklärung ist nicht als Zustimmung zu werten. Eine Annahme von K ist nur innerhalb der Frist des § 147 Abs. 2 BGB möglich. Widerspricht K ausdrücklich der Aufrechnung und beharrt auf das Bestehen seiner Forderung kommt ggf. nach § 150 Abs. 2 BGB die Ablehnung des Angebots des B verbunden mit einem neuen Antrag durch K in Betracht. Es liegen keine zwei korrespondierenden Willenserklärungen vor, weshalb kein Anerkenntnisvertrag zustande kommt.⁵³

4. Form und Erteilung

Die Formerfordernisse von abstrakten Schuldanerkenntnis und Schuldversprechen laufen parallel zu denen der dem Studenten wohl bekannteren Bürgschaftserklärung nach § 766 BGB. Hinsichtlich der Wirksamkeit von Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis bedarf einzig die Willenserklärung des Schuldners der Schriftform gem. §§ 780 S. 1/781 S. 1, 126 Abs. 1 BGB. Im Sinne der Rechtssicherheit sollen klare Beweisverhältnisse geschaffen und verhindert werden, den Schuldner an einer beliebigen mündlichen Äußerung festzuhalten.⁵⁴ Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form.⁵⁵ Die Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen gem. §§ 780 S. 2/781 S. 2, 126 Abs. 3 BGB. Die Schriftform gilt dabei jedoch nur, wenn keine strengere Form vorgeschrieben wird. Erfolgt die Erteilung eines Schuldanerkenntnisses/Schuldversprechens beispielsweise schenkweise, ist notarielle Form erforderlich gem. §§ 519 Abs. 1 S. 2, 128 BGB. Eine bekannte „Klausurfalle“ kann darin liegen, wenn das Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis für den Versprechenden/Anerkennenden ein

⁵⁰ Ehmann, WM 2007, 329 (329); Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, 19. Aufl. 2025, § 56 Rn. 13.

⁵¹ Siehe für das Folgende instruktiv auch Retzlaff, NJW 2013, 2854.

⁵² Dies auch im Ergebnis so angenommen von OLG München, Schlussurteil. v. 29.9.1999 – 7 U 1944/99 = BeckRS 2009, 87960.

⁵³ So auch Retzlaff, NJW 2013, 2854 (2855).

⁵⁴ BGHZ 121, 1 (5); Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 780 Rn. 11.

⁵⁵ OLG Koblenz NJW-RR 2010, 861 (862).

Handelsgeschäft nach §§ 345, 343 Abs. 1 HGB ist.⁵⁶ Dann nämlich ist die Erteilung formlos möglich gem. § 350 HGB. Darüber hinaus muss das Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis schriftlich erteilt werden. Damit ist gemeint, dass der Schuldner dem Gläubiger durch Übergabe die tatsächliche Verfügungsmacht über die Urkunde verschafft.⁵⁷ Nach § 782 BGB bestehen Ausnahmen vom Schriftformerfordernis, wenn das Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis im Rahmen einer Abrechnung oder eines Vergleichs (§ 779 Abs. 1 BGB) erteilt wird.

5. Wirksamkeitsmängel

Hat man die Systematik von abstrakten und kausalen Rechtsgeschäften vor dem Hintergrund von Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis einmal verinnerlicht, erscheinen die nachfolgenden Ausführungen beinahe überflüssig. Es ist strikt zu unterscheiden zwischen der Nichtigkeit des Grundgeschäfts, d.h. der Abrede, ein Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis zu erteilen, und der Nichtigkeit des abstrakten Schuldvertrags.

Zu denken ist dabei an das gesamte Potpourri der Unwirksamkeitsgründe der §§ 104 ff. BGB. Hinsichtlich des abstrakten Rechtsgeschäfts kommt am ehesten eine Nichtigkeit infolge Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB) oder eine Formnichtigkeit (§ 125 S. 1 BGB) in Frage.⁵⁸ Mängel des Kausalgeschäfts lassen die Wirksamkeit des Schuldversprechens/Schuldanerkenntnisses unberührt. Einzig hinsichtlich einer Nichtigkeit des Grundgeschäfts nach §§ 134, 138 BGB vertritt eine starke Meinung, dass die Nichtigkeit auf das abstrakte Rechtsgeschäft durchschlägt.⁵⁹ Argument hierfür ist, dass die Abstraktion bei §§ 780, 781 BGB einzig aus dem Parteiwillen herröhrt und nicht wie beispielsweise § 929 S. 1 BGB im Verkehrsschutz fußt. Die in §§ 134, 138 BGB normierten Grenzen der Privatautonomie können folglich durch das abstrakte Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis nicht umgangen werden, was das „Durchschlagen“ der Nichtigkeit zur Konsequenz hat.⁶⁰

IV. Rechtsfolgen

Die wesentlichen Rechtsfolgen eines Vertragsschlusses nach §§ 780, 781 BGB wurden bereits erörtert. Im Regelfall soll nach dem Parteiwillen die neu entstandene Forderung aus dem Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis verstärkend neben diejenige Forderung, die aus dem bereits zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnis (beispielsweise Darlehensvertrag) resultiert, treten.⁶¹ Dies erfolgt dann nach § 346 Abs. 2 BGB erfüllungshalber.⁶² Der Gläubiger erhält eine weitere Befriedigungsmöglichkeit und die ursprüngliche Forderung erlischt nicht. Wird die ursprüngliche Forderung erfüllt, entfällt regelmäßig der Rechtsgrund für die abstrakte Forderung.⁶³ Dem gegenüber erlischt die ursprüngliche Forderung, wenn die abstrakte Forderung erfüllt wird.⁶⁴

⁵⁶ Vgl. Hilgers, JA 2024, 21 (23).

⁵⁷ Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 780 Rn. 14.

⁵⁸ Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 780 Rn. 50.

⁵⁹ OLG Koblenz, Urt. v. 21.12.1983 – 7 U 724/83 = BeckRS 1983, 31129052; OLG Schleswig NJW 2005, 225; LG Flensburg, Urt. v. 29.5.2020 – 2 S 5/19 = BeckRS 2020, 12141.

⁶⁰ Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 780 Rn. 54; Hau, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2020, § 780 Rn. 39; a.A. BGH, Urt. v. 10.5.1976 – III ZR 157/74 = BeckRS 1976, 31114764; OLG Hamm NJW-RR 1987, 1330 (1332); Albers, JZ 2018, 114 (121 f.).

⁶¹ Siehe bereits oben unter II. 2. b).

⁶² Staudinger, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024, § 781 Rn. 5.

⁶³ Siehe bereits oben unter II. 1.

⁶⁴ OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.10.1997 – 1 U 148/97 = BeckRS 1997, 16158.

V. Weitere Abgrenzungsfragen

1. Zeugnis gegen sich selbst

Das rechtsgeschäftliche Schuldanerkenntnis ist streng von Anerkenntnissen ohne rechtsgeschäftlichen Bindungswillen abzugrenzen. In diesem Kontext ist das sog. „Zeugnis gegen sich selbst“ eine praxis- wie klausurrelevante Fallgruppe.⁶⁵ Exemplarisch für den Themenkomplex steht folgender Sachverhalt:⁶⁶ Es kommt zum Unfall zwischen A und B. Noch an der Unfallstelle erklärt A schriftlich, dass er die Alleinschuld an dem Unfall trägt und anerkennt. Im Prozess beruft sich A dann auf ein Mitverschulden von B. Wie so oft lässt sich hier Vieles vertreten. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls und dann in der Klausur vor allem auf eine stringente Argumentation an. Regelmäßig wird sich der „Anerkennende“ in diesen Fällen nicht rechtsgeschäftlich binden wollen.⁶⁷ Zu diesem Auslegungsergebnis wird man gelangen, wenn man sich die für den Schuldner mitunter einschneidenden Rechtsfolgen des abstrakten oder des kausalen Schuldanerkenntnisses in Erinnerung ruft.⁶⁸ Vielmehr gilt das Zeugnis gegen sich selbst als eine Beweiserleichterung im Prozess, was der Tatsächter entsprechend zu würdigen hat.⁶⁹ Gerade mit diesem Argument lässt sich aber auch die Annahme eines abstrakten Schuldanerkenntnisses durchaus gut vertreten, da es – wie gesehen – ebenso die Rechtsdurchsetzung erleichtern soll.⁷⁰ Mit dem Zeugnis gegen sich selbst indes signalisiert der Gläubiger seine Erfüllungsbereitschaft, womit es das Bestehen eines Anspruchs indizieren kann.⁷¹

2. Anerkenntnis gem. § 307 S. 1 ZPO

Zum examensrelevanten Stoff des Zivilprozessrechts gehört regelmäßig die Prozessbeendigung durch Anerkenntnisurteil nach § 307 S. 1 ZPO. Dabei handelt es sich indes nicht um einen Fall des § 781 BGB.⁷² Mit Anerkenntnis nach § 307 S. 1 ZPO erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an. Das Prozessanerkenntnis ist einseitige Prozesshandlung gegenüber dem Gericht und bezieht sich auf den prozessualen Anspruch.⁷³ Es besitzt keinen materiell-rechtlichen Gehalt.⁷⁴

3. Negatives Schuldanerkenntnis nach § 379 Abs. 2 BGB

Während § 781 BGB das positive Schuldversprechen, welches eine Verpflichtung begründet, regelt, ist in § 397 Abs. 2 BGB das negative Schuldanerkenntnis normiert. Als Unterfall des Erlassvertrags ist es ebenfalls ein Vertrag, welcher darauf gerichtet ist, dass ein bestimmtes Schuldverhältnis ganz

⁶⁵ Vgl. Dastis, JuS 2018, 330 (330); Hörning, JA 2015, 893; Sporleder-Geb/Stüber, JuS 2006, 342; Weber, JuS 2014, 987 (992).

⁶⁶ Nach BGH NJW 1984, 799; siehe auch BGH NJW 1982, 996.

⁶⁷ BGHZ 66, 250 (254 ff.); BGH NJW 1984, 799 (799); OLG Düsseldorf NJW 1990, 2560.

⁶⁸ Siehe dazu oben unter I. 2. a) und II. 2. b); so auch Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025, § 52 Rn. 13.

⁶⁹ BGHZ 66, 250 (254); Staudinger, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024, § 781 Rn. 10; Thole, in: Stein/Jonas, ZPO, Kommentar, Bd. 4, 23. Aufl. 2018, § 286 Rn. 296.

⁷⁰ So auch Ehmann, WM 2007, 329 (335).

⁷¹ BGHZ 66, 250 (254); Ehmann, WM 2007, 329 (330).

⁷² Habersack, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 781 Rn. 8.

⁷³ Elzer, in: BeckOK ZPO, Stand: 1.12.2025, § 307 Rn. 3.

⁷⁴ Elzer, in: BeckOK ZPO, Stand: 1.12.2025, § 307 Rn. 3.

oder teilweise nicht besteht.⁷⁵ Das negative Schuldanerkenntnis ist ebenfalls als abstraktes Rechtsgeschäft ausgestaltet, bedarf folglich eines Rechtsgrundes.⁷⁶ Im Unterschied zu § 781 BGB kann es jedoch formlos geschlossen werden.

VI. Fazit

Das Konzept von kausalen und abstrakten Rechtsgeschäften ist auch für Studenten im Grundstudium eine mitunter schwer nachzuvollziehende juristische Kopfgeburt. Das wird ein Grund von vielen sein, weshalb Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis bei Studenten derart unbeliebt sind. Man begegnet §§ 780, 781 BGB das erste Mal regelmäßig zu einem Zeitpunkt im Studium, in dem man zwar schon einmal vom Trennungs- und Abstraktionsprinzip gehört hat, aber weder das Bereicherungsrecht noch die „typischen“ abstrakten Rechtsgeschäfte des Sachenrechts studiert hat. Deswegen bewahrheitet sich wohl auch hier die oft gehörte Aussage, dass vieles erst in der Examenvorbereitung „Sinn ergibt“. Einmal verstanden, sind Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis dann keine sonderbar komplizierten Rechtsinstitute. An ihnen lässt sich viel Systemverständnis trainieren. Damit ist dann auch ihre Bewältigung in der Prüfungssituation gesichert und man braucht keine Angst mehr vor §§ 780, 781 BGB haben.

⁷⁵ Wolber, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2025, § 397 Rn. 103.

⁷⁶ Wolber, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2025, § 397 Rn. 104.